

Satzung
über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevvertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wöhrden, Kreis Dithmarschen (Entschädigungssatzung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.01.2014

Aufgrund des §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 11, 12, 13,14, 15 und 16 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2006 folgende Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevvertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister sowie
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2
Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretungen

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/8 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3
Mitglieder der Gemeindevvertretung

Die Gemeindevvertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevvertretung, der Ausschüsse, Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Gemeindevvertreter/innen, die an Aus-

schusssitzungen teilnehmen, denen sie nicht angehören, erhalten 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Soweit diese Ausschussmitglieder Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende eines ständigen Ausschusses sind und in dieser Funktion an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen (§ 46 Abs. 3 Satz 5 GO), erhalten sie für diese Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt je Stunde 25,00 €. Pro Tag darf der Höchstbetrag in Höhe von 100,00 € nicht überschritten werden.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Der Höchstbetrag des Kostenersatzes beträgt ein doppeltes Sitzungsgeld im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 3 der Entschädigungsverordnung.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlag nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 7

Fahrtkosten

Fahrten zum Sitzungsort

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach § 2 der Entschädigungsverordnung (Mitglieder der Gemeindevertretung) werden die Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort gesondert erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes. Das dienstliche Interesse bei Fahrten mit einem Privat Kraftfahrzeug wird als gegeben angesehen.

Dienstreisen

- (2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen. Das dienstliche Interesse bei Fahrten mit einem Privat Kraftfahrzeug wird als gegeben angesehen.

§ 8

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19.2.2008 (EntSchVOFF) oder der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtLF) in der jeweils geltenden Fassung zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze.

§ 9

Zahlbarmachung

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar gezahlt.

§ 9 a Datenschutz

Das Amt und die Gemeinde sind für die Zahlbarmachung der in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 9 b
Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze oder der Bruchteile in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der errechnete Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wöhrden, den 14.03.2006

- Bürgermeister -